

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, die insbesondere die Brennwerte betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz neu festgelegt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Erhöhungen. Dies ist einerseits auf die Erhöhung der vorgelagerten Fernleitungsentgelte zurückzuführen. Diese steigen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten und somit auch an den Ausspeisepunkten in das Verteilergebiet. Andererseits trägt auch der Rückgang der Abgabemengen im Verteilergebiet zur Erhöhung der Netzentgelte bei.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt. Weiters wird der Vorgabe von Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung), ABl. Nr. L 2024/1789 vom 14.08.2009, entsprochen.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handelpunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelpunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2026 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbetreiber ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszugehen haben.

Da mit 1. Jänner 2026 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 5a):

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird, sofern nichts anderes explizit festgelegt wird, für das kapazitätsbasierte Netznutzungsentgelt eine Rundung auf zwei Kommastellen festgelegt.

#### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 sieht vor, dass Fernleitungsnetzbetreiber ab dem 5. August 2025 an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten für erneuerbares Gas einen Rabatt von 100 % und für kohlenstoffarmes Gas einen Rabatt von 75 % auf kapazitätsbasierte Netzentgelte gewähren, sofern ein gültiger Nachhaltigkeitsnachweis vorliegt (vgl. Art. 18 Abs. 4). Der Rabatt ist ausschließlich für die „kürzeste mögliche Route“ in Bezug auf die Zahl der Grenzübertritte zwischen dem Ort der erstmaligen Registrierung des Nachhaltigkeitsnachweises in der Unionsdatenbank und dem Ort der Entwertung („Verbrauch“) anwendbar. Ausnahmen von Nachlässen sind in Art. 18 Abs. 5 geregelt. Einer der Ausnahmetatbestände betrifft das Bestehen alternativer Fördermechanismen. Diese bestehen in Österreich: Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 GWG 2011 werden die Kosten für den Netzanschluss von Biomethananlagen zur

Gänze über die Netzentgelte sozialisiert. Auch das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von erneuerbarem Gas ist gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 GSNE-VO 2013 stark rabattiert. Aus diesen Gründen wird eine Ausnahme von den Nachlässen vorgesehen und klargestellt, dass die Netznutzungsentgelte auch für den Transport von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Gas ohne Rabattierung gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu entrichten sind.

**Zu Z 3 und 4 (§ 7 Abs. 1 und 2):**

Durch die gemeinsame Anwendung derselben Referenzpreismethode für die beiden Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Entgelte mit den Kapazitäten und Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetsbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durch Verordnung festzulegen. Die vorliegenden Ausgleichszahlungen wurden für 2025 entsprechend der in Punkt 1.5 der Anlage 3a beschriebenen Systematik ermittelt, und zwar sowohl für die kapazitätsbasierten als auch für mengenbasierten Fernleitungsentgelte. Aufgrund des darin festgelegten „pay as earned“-Prinzips ist die Deckelung für die Ausgleichszahlungen an die für das Jahr 2026 bestehenden Einnahmenverhältnisse anzupassen.

**Zu Z 5 (§ 10 Abs. 7):**

Es erfolgt eine sprachlich deutlichere Klarstellung der bisherigen Rechtslage, dass auf Wunsch eines Kunden mit Verbrauchsmessung mittels eines Lastprofilzählers, eines Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräts oder eines intelligenten Messgeräts eine monats- oder tagesscharfe Verbrauchsabgrenzung vom Netzbetreiber zu übermitteln ist. SLP-Kunden haben die Möglichkeit, eine monatsscharfe rechnerische Verbrauchsabgrenzung zu erhalten.

**Zu Z 6 (§ 10 Abs. 8):**

**Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:**

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Dieses ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die aktuellen Anpassungen der Netznutzungsentgelte beruhen auf einer geringeren Abgabemenge im Vergleich zum Vorjahr. Grundlage ist dabei der Durchschnitt der Gas-Abgabemengen der letzten drei Jahre, der heuer um 8,5 % niedriger liegt. Gründe dafür sind unter anderem milder Witterung, der Rückgang der Zählpunkte sowie ein vermehrter Umstieg von Kundinnen und Kunden auf alternative Heizformen.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2024 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in allen Netzbereichen durch deutliche Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 sind mit Ausnahme von Kärnten ebenfalls gesunken.

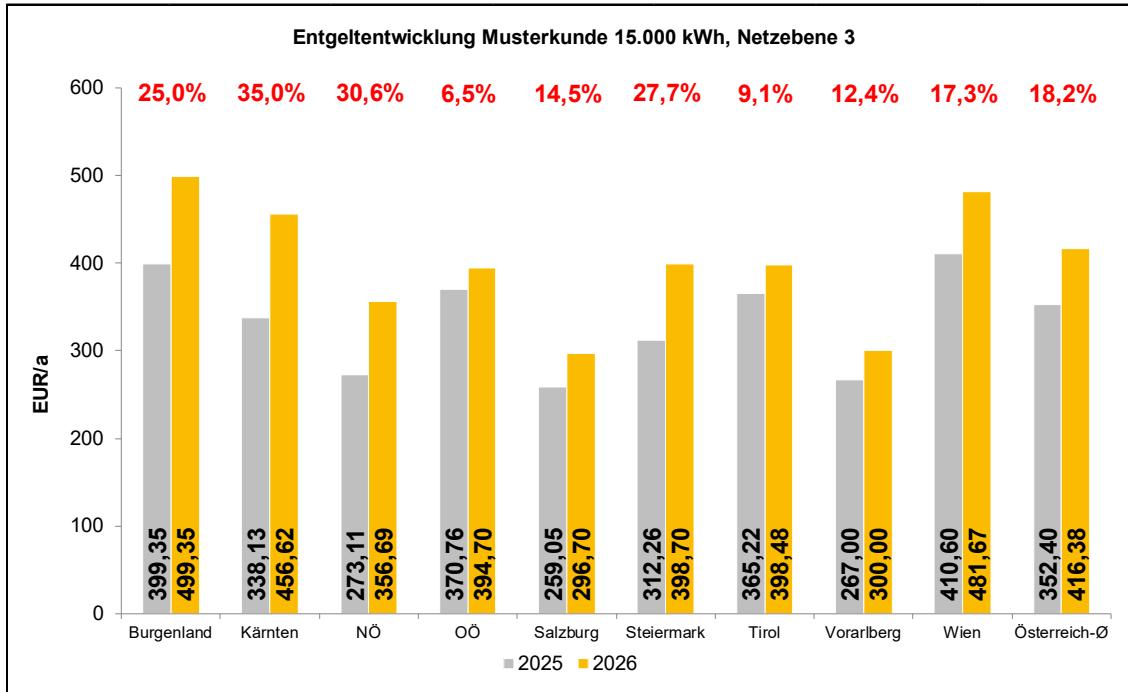
Für das Jahr 2026 zeigen sich in allen Netzbereichen steigende Netzentgelte. Zwar sorgt das aktuelle Regulierungssystem (gültig von 2023 bis 2028) grundsätzlich für stabile Rahmenbedingungen, jedoch wirken sich Inflation sowie Anpassungen über das Regulierungskonto erhöhend auf die Kosten aus. Durch den Rückgang der Abgabemengen sinkt die sogenannte Tarifierungsmenge – die entgangenen Erlöse werden jedoch über das Regulierungskonto zusätzlich ausgeglichen. Die neuen Entgelte für das Fernleitungsnetz und die Übernahme des Mengenrisikos führen zu höheren Gesamtkosten der Kundinnen und Kunden im Inland. Alle Netzbereiche im Marktgebiet Ost – nicht Tirol und Vorarlberg – sind von der Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten betroffen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt in Zukunft noch zu weiteren Erhöhungen führen wird. Der Anstieg bei den gesamten vorgelagerten Netzkosten hat eine Auswirkung von durchschnittlich 15% auf den Musterkunden der Netzebene 2 im Österreichschnitt und eine durchschnittliche Auswirkung von 2,5% beim Musterkunden der Netzebene 3.

Im Bundesdurchschnitt steigt das Netznutzungsentgelt auf Netzebene 3 um 18,2% gegenüber dem Vorjahr. In Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark fällt die Erhöhung heuer stärker aus, während Oberösterreich und Tirol geringer betroffen sind. Gründe sind einerseits im gravierenden Mengenrückgang zu finden, aber auch die Vereinheitlichung der Kostenwälzung hat hier zu Umverteilungen geführt.

Auch bei der Pauschale für nicht leistungsgemessene Kunden gab es eine Anpassung: Diese wurde von 48 auf 60 Euro pro Jahr erhöht. In der gegenständlichen Novellierung wird die Pauschale mit einem Jahreswert angegeben. Dies schafft eine weitere Analogie zu den Stromnetzentgelten und ermöglicht

zusätzliche Optimierungen in den Abrechnungssystemen. Die Erhöhung resultiert aus der generellen Entgelterhöhung, die auch auf diese Entgeltkomponente anzuwenden ist. Im Gegenzug wurde der Arbeitspreis weniger stark erhöht.

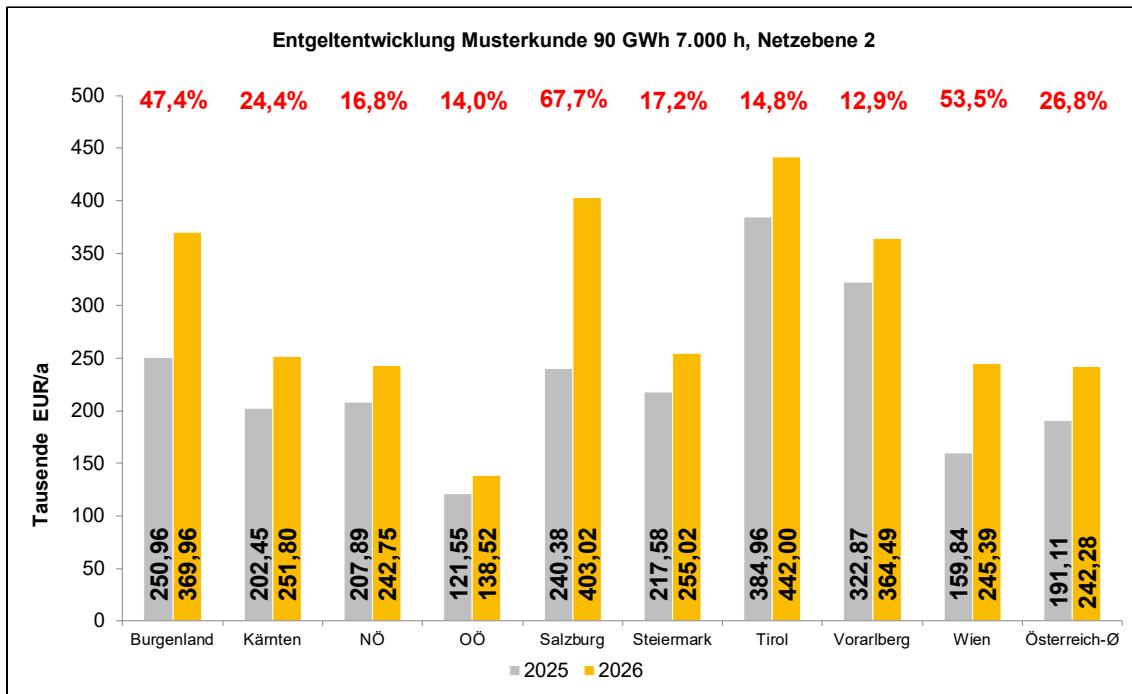
Durch die österreichweite Harmonisierung der Wälzungsparameter Spitzentlast bei den Netzebenen 2 und 3 werden im Netzbereich Burgenland zusätzliche Anpassungen der Tarifierungsregeln notwendig, um eine Regelkonformität der Tarife auf beiden Netzebenen einzuhalten. Als Basis für die neuen Tarife im Burgenland wird daher eine tarifliche Begrenzung vorgenommen, die sich an den Tarifen in vergleichbaren anderen Netzbereichen orientieren. Die Belastung ist auf der Netzebene 2 höher als der österreichweite Durchschnitt, dennoch wird von einer weiteren Entlastung abgesehen, da es im Netzbereich Burgenland schon jetzt zu einer Überkompensation der Netzebene 3 kommt.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen ähnlich, in allen Netzbereichen entgelterhöhend. Im Durchschnitt erhöhen sich die Entgelte auf der Netzebene 2 um 26,8%.

Wesentliche Treiber sind hierbei der Mengenrückgang im Inland sowie die aktualisierten Fernleitungsentgelte, die zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für diese Netzebene geführt haben. Besonders ausgeprägt ist der Anstieg in Burgenland, Salzburg und Wien, wo sowohl deutlich gestiegene gewälzte Kosten als auch eine rückläufige Tarifierungsmenge zu höheren Entgelten führen.

Mit der gegenständlichen Verordnung wurden die Zonen D, E und F der Netzebene 2 in den Netzbereichen Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien zusammengefasst, um die Anzahl der unterschiedlichen Entgeltkomponenten zu minimieren und dem Trend in vielen Netzbereichen nachzukommen. Durch diese Maßnahme wird eine einheitliche Gestaltung der Tarife auf der Netzebene 2 und der Netzebene 3 gewährleistet. Gleichzeitig wird damit die Übereinstimmung mit den übrigen Bundesländern sichergestellt, in denen die Tarife in der Zone D, E und F bereits vereinheitlicht waren. Diese Harmonisierung trägt zur besseren Vergleichbarkeit und Transparenz der Tarifregelungen bei und dient der administrativen Vereinfachung sowie der Gleichbehandlung der einzelnen Netzbereiche.



Das Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, ist ein einheitliches Entgelt für alle Netzbereiche. Dieses wurde heuer ebenfalls erhöht.

#### **Zu Z 7 und 8 (§ 11 Abs. 2 und 3):**

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbetreiber auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr minimal erhöht. Simbach, Laufen und Gries am Brenner werden anhand eines Kapazitätsentgelts berechnet, wobei Gries am Brenner aufgrund der deutlichen Erhöhung auf die Höhe des Exit Laufen gesetzt wurde.

#### **Zu Z 9 bis 11 (§ 12 Abs. 2, 4 und 5):**

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es zu einer Erhöhung des Speicherentgelts, die im Wesentlichen durch das Regulierungskonto und durch erhöhte Kapazitätskosten im Marktgebiet begründet ist. Neben jenen den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letzten Jahren) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich aufgrund der erhöhten Fernleitungsentgelte deutlich erhöht.

Weiters wurde beim Abgleich der geplanten mengenbasierten Speichernutzung mit den tatsächlichen Mengen deutlich weniger Menge verrechnet, weshalb das Regulierungskonto kostenerhöhend wirkte. Dieses Regulierungskonto wurde in Zuge der letzten Verordnung aufgrund der Stellungnahme der Speicherbetreiber über zwei Jahre verteilt, daher wird heuer der zweite Teil des Regulierungkontos aufgelöst. Dies ist hinsichtlich der Tarifstabilität vertretbar, um Tarifsprünge zu vermeiden.

Mit dem Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen ist auch das Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage im Verteilernetz anzupassen.

**Zu Z 12 und 14 (§ 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 3):**

In Bezug auf das Entgelt im Verteilernetz bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung an Zählpunkten bei Speichern sowie Produktion in Entsprechung zu § 10 Abs. 6 und 6a wird das erhöhte Netznutzungsentgelt für die Leistungsüberschreitung entsprechend der Erhöhung der Tarife valorisiert.

**Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2):**

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zur Vermeidung von produktionsunabhängig anfallenden Fixkosten wird für die Erzeugung von erneuerbaren Gasen ein arbeitsabhängiges Netznutzungsentgelt eingeführt. Damit soll, unter Beibehaltung eines Beitrags dieser Erzeuger zu den Netzkosten, den unionsrechtlichen Zielsetzungen der Gasbinnenmarktverordnung (EU) 2024/1789 hinsichtlich einer Reduktion von kapazitätsbasierten Entgelten entsprochen werden. Diese Komponente wurde mit der generellen Entgelterhöhung angepasst.

**Zu Z 15 (§ 14 Abs. 7):**

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Zusätzlich beinhalten die Ausgleichszahlungen auch den Ausgleich der einheitlichen Entgelte aus dem Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen sowie Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion. Diese finden zwischen Gas Connect Austria GmbH und WIENER NETZE GmbH, Netz Niederösterreich GmbH und Netz Oberösterreich GmbH statt. Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle, folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

**Zu Z 16 (§ 17):**

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

**Zu Z 17 (§ 19):**

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

**Zu Z 18 (§ 21 Abs. 30):**

Die Novelle tritt, mit Ausnahme der Klarstellungen in § 2 Abs. 1 Z 5a, § 10 Abs. 7 sowie der Klarstellung in § 3, dass für alle Netzdienstleistungen im Fernleitungsnetz Netznutzungsentgelte für Entry bzw. Exit anfallen, mit 1. Jänner 2026, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.